

und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu erörtern.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/202. Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/164 vom 23. Dezember 1994 betreffend die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹ und auf ihren Beschluß 49/448 vom 23. Dezember 1994 über die Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 22. Mai 1995²²⁹, Artikel 20 Absatz 1 der Konvention zu ändern,

mit Genugtuung darüber, daß in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰² zur allgemeinen Ratifikation dieser Änderung aufgerufen wurde,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig die Konvention sowie der Beitrag ist, den der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Beseitigung der Diskriminierung der Frau leistet,

1. *nimmt* die von den Vertragsstaaten der Konvention am 22. Mai 1995 verabschiedete Resolution betreffend die Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau *zustimmend zur Kenntnis*;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung annimmt und diese in Kraft treten kann.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/203. Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/129 vom 14. Dezember 1990, 46/98 vom 16. Dezember 1991 und 47/95 vom 16. Dezember 1992 sowie auf die Resolution 1990/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 und den Ratsbeschluß 1992/272 vom 30. Juli 1992, worin empfohlen wurde, 1995 eine Weltfrauenkonferenz abzuhalten,

²²⁹ CEDAW/SP/1995/2, Anhang.

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt²³⁰, 1980 in Kopenhagen²³¹ und 1985 in Nairobi²³² abgehalten wurden,

aufbauend auf dem Konsens und den Fortschritten, die bei früheren Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen – über Kinder 1990 in New York⁵², über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro⁵³, über die Menschenrechte 1993 in Wien²³³, über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo⁴⁶ und über soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen⁴⁷ – im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erzielt worden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erfolgreich abgeschlossen wurde und daß sie die Erklärung von Beijing²³⁴ und die Aktionsplattform¹⁰² verabschiedet hat,

spricht der Regierung der Volksrepublik China *ihren tiefempfundenen Dank* dafür aus, daß sie die Abhaltung der Konferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie der Konferenz so großzügig zur Verfügung gestellt hat,

in der Erwägung, daß die Ergebnisse der Konferenz im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹²⁷ festgelegten Ziele bedeutsam sind,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

²³⁰ Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

²³¹ Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

²³² Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

²³³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

²³⁴ A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

in der Erwägung, daß die Umsetzung der Aktionsplattform die Selbstverpflichtung der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Staaten, die Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen bei den Vorbereitungen für die Konferenz gespielt haben, sowie in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß sie in die Umsetzung der Aktionsplattform mit einbezogen werden,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts zur Förderung der Frau und im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierter Umsetzung sowie im Rahmen der Gesamtverantwortung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen werden sollten,

eingedenk ihrer Resolution 50/42 vom 8. Dezember 1995,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär, den Generalsekretär der Konferenz und die Bediensteten des Sekretariats für die effektive Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem am 15. September 1995 verabschiedeten Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz²³⁵;

2. *macht sich* die von der Konferenz verabschiedete Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform *zu eigen*;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch je nach Bedarf bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken, um eine wirksame Umsetzung der Plattform zu gewährleisten;

4. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, daß eine Selbstverpflichtung auf höchster Ebene für ihre Umsetzung unverzichtbar ist und daß die Regierungen bei der Koordinierung, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

5. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform mit Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

6. *betont*, daß die Regierungen möglichst bald, spätestens 1996, umfassende Umsetzungsstrategien oder Aktionspläne ausarbeiten sollen, die auch termingebundene Ziele und Richtwerte für die Überwachung beinhalten, damit die Aktionsplattform voll umgesetzt werden kann;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, einen einzelstaatlichen Mechanismus für die Förderung der Frau zu schaffen, sofern es einen solchen noch nicht gibt, und nach Bedarf bereits bestehende einzelstaatliche Mechanismen zu stärken;

8. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

9. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der einzelnen Staaten in ein und derselben Region zu fördern;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Erleichterung des regionalen Umsetzungs-, Überwachungs- und Bewertungsprozesses eine Überprüfung der institutionellen Kapazität zu erwägen, über die die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer mit Frauenfragen befaßten Stellen und Koordinierungsstellen, im Rahmen ihres Mandats verfügen, um sich im Lichte der Aktionsplattform sowie der regionalen Plattformen und Aktionspläne mit geschlechtsbezogenen Fragen auseinanderzusetzen, und unter anderem, sofern dies angezeigt ist, eine Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten in Erwägung zu ziehen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Konferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

12. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

13. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in Haushaltsentscheidungen über die zu verfolgenden Politiken und Programme sowie die ausreichende Finanzierung gezielter Programme zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern bereitzustellen;

14. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

15. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise ebenfalls erforderlich sein

²³⁵ A/CONF.177/20 und Add.1.

wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau, zu mobilisieren;

16. *fordert* diejenigen Staaten, die sich zur 20:20-Initiative verpflichtet haben, *auf*, bei ihrer Umsetzung die geschlechtsbezogene Perspektive voll bei ihrer Umsetzung zu berücksichtigen, wie es in Ziffer 358 der Aktionsplattform heißt;

17. *erkennt an*, daß ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschafts-tätigkeiten zu gewährleisten;

18. *erklärt ferner erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen zur Schaffung einer friedlichen, gerechten und humanen Welt notwendig sein werden, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

19. *ist der Auffassung*, daß die Aktionsplattform, was die Vereinten Nationen betrifft, während des Zeitraums 1995-2000 durch die Tätigkeit aller Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einmal als solche und zum anderen als fester Bestandteil der umfassenderen Programme umgesetzt werden soll;

20. *ist außerdem der Auffassung*, daß im Zeitraum 1995-2000 ein besserer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in geschlechtsbezogenen Fragen erarbeitet werden muß, um die integrierte und umfassende Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Aktionsplattform sicherzustellen, wobei die Ergebnisse der Weltgipfeltreffen und -konferenzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

21. *beschließt*, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie im Einklang mit der Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der Gesamt-Richtlinienggebung und den gesamten Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und bekräftigt die Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierte Umsetzung;

22. *beschließt außerdem*, die Fortschritte regelmäßig zu bewerten und ab 1996 in die Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" aufzunehmen, mit dem Ziel, im

Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau sowie der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

23. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, zu dieser Frage vor dem Jahr 2000 einen Tagungsteil auf hoher Ebene, einen Tagungsteil für Koordinierungsfragen und einen den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil vorzusehen, und dabei dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen;

24. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, das Mandat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu überprüfen und zu stärken und dabei der Aktionsplattform sowie der Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit allen anderen auf diesem Gebiet tätigen Kommissionen und dem Folgeprozeß der Konferenz sowie der Notwendigkeit eines systemweiten Ansatzes zur Umsetzung der Aktionsplattform Rechnung zu tragen;

25. *beschließt*, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

26. *beschließt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Aktionsplattform überwachen, die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie deren Umsetzung sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll;

27. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer vierzigsten Tagung ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-2000 zu erarbeiten, so daß sie die Hauptproblembereiche der Aktionsplattform überprüfen und überlegen kann, wie sie die Folgemaßnahmen zu der Konferenz in ihr Arbeitsprogramm einbeziehen und ihre Rolle als Katalysator bei den Bemühungen um die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in den Aktivitäten der Vereinten Nationen ausbauen könnte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines klar ausgerichteten und themenbezogenen Ansatzes bei der Überprüfung der Aktionsplattform sowie des Beitrags, den alle anderen Fachkommissionen des Rates leisten können;

28. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm zu übermitteln, damit der Rat auf seiner Tagung 1996 einen Beschluß über das Arbeitsprogramm fassen und dabei auch die verschiedenen Arbeitsprogramme, einschließlich der Berichtssysteme aller auf dem Gebiet der Frauenförderung tätigen Kommissionen, überprüfen, koordinieren und harmonisieren kann;

29. *bittet* alle anderen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats

gebührend zu berücksichtigen und für die Einbeziehung des Geschlechtsaspekts in ihre jeweilige Tätigkeit zu sorgen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 326 der Aktionsplattform die Verantwortung für die Koordinierung der allgemeinen Politik innerhalb der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Aktionsplattform und für die systemumfassende Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu übernehmen, so auch im Bereich der Fortbildung;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die größtmögliche Bekanntmachung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu sorgen, namentlich bei den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Kapazität der Organisation und des Systems der Vereinten Nationen erhöht werden könnte, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, unter Angabe des Bedarfs an personellen und finanziellen Ressourcen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen eine wirksamere Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die residierenden Koordinatoren zu bitten, bei der Einbeziehung der Folgemaßnahmen zu der Konferenz

in die koordinierten Folgemaßnahmen zu den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen den Faktor Geschlecht voll zu berücksichtigen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, im Rahmen seines Mandats der Aktionsplattform bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte Rechnung zu tragen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Angaben über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

37. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

38. *ermutigt* die internationalen Finanzierungsinstitutionen, ihre Politiken, Verfahren und Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

39. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen durchgeführte Aktivitäten.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995